

Das Anmeldeamt hat in der eingereichten Fassung der internationalen Anmeldung folgende Mängel festgestellt:

1. Hinsichtlich der **Unterschrift** der internationalen Anmeldung (Regeln 4.15, 26.2*bis* a) und 90.4) ist der Antrag
- a) nicht vom Anmelder oder bei mehreren Anmeldern nicht mindestens von einem von ihnen unterzeichnet*.
 - b) zwar von dem vorgeblichen Anwalt/gemeinsamen Vertreter unterzeichnet, jedoch ist der internationalen Anmeldung keine Vollmacht über seine Bestellung beigefügt, die von mindestens einem Anmelder unterzeichnet ist.
 - c) Sonstiges (*bitte erläutern*)

* Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, daß der Anmelder die Bestätigung der internationalen Anmeldung durch die Unterschrift eines für den Bestimmungsstaat angegebenen Anmelders, der den Antrag nicht unterzeichnet hat, übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vi)).

2. Hinsichtlich der Angaben über den **Anmelder***, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regeln 4.4, 4.5 und 26.2*bis* b)) gibt der Antrag
- a) den Namen des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
 - b) die Anschrift des Anmelders nicht an.
 - c) die Anschrift des Anmelders nicht ordnungsgemäß an (*bitte erläutern*):
 - d) die Staatsangehörigkeit des Anmelders nicht an.
 - e) den Sitz oder Wohnsitz des Anmelders nicht an.

Weitere Bemerkungen zu den Angaben über andere Anmelder (falls zutreffend):

* Die Regeln 4.4 und 4.5 erfordern zwar Angaben über den Anmelder oder, wenn mehrere Anmelder beteiligt sind, über jeden Anmelder, für die Zwecke des Artikels 14 (1) a) ii) reicht es bei mehreren Anmeldern jedoch aus, wenn die nach Regel 4.5 a) ii) und iii) verlangten Angaben für einen von ihnen gemacht werden, der nach Regel 19.1 berechtigt ist, die internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Regel 26.2*bis* b)).

Der Anmelder wird allerdings darauf hingewiesen, daß das für das jeweilige Bestimmungsamt geltende nationale Recht für die Bearbeitung der internationalen Anmeldung in der nationalen Phase verlangen kann, daß der Anmelder fehlende, nach Regel 4.5 a) ii) und iii) erforderliche Angaben in bezug auf einen Anmelder für den Bestimmungsstaat übermittelt (Regel 51*bis*.1 a) vii)).

3. **Sprache** anderer Teile der internationalen Anmeldung als die Beschreibung und die Patentansprüche (Regeln 12.1 c) und 26.3*ter* a) und c))
- a) Der **Antrag** ist nicht in einer Veröffentlichungssprache abgefaßt, die vom Anmeldeamt zugelassen ist: das Anmeldeamt läßt folgende Sprache(n) zu: Deutsch, Englisch oder Französisch.
 - b) Die **Textbestandteile der Zeichnungen** sind nicht in der Sprache abgefaßt, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich: Deutsch.
 - c) Die **Zusammenfassung** ist nicht in der Sprache abgefaßt, in der die internationale Anmeldung zu veröffentlichen ist, nämlich: Deutsch.

4. Die **Bezeichnung** der Erfindung
- a) ist in Feld Nr. 1 des Antrags nicht angegeben (Regel 4.1 a)).
 - b) ist oben auf dem ersten Blatt der Beschreibung nicht angegeben (Regel 5.1 a)).
 - c) in Feld Nr. I des Antrags ist nicht mit der Bezeichnung in der Überschrift der Beschreibung identisch (Regel 5.1 a)).

5. **Zusammenfassung** (Regeln 8 und 26.1)
- Die internationale Anmeldung enthält keine Zusammenfassung.